



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Lehrkräfte und Schulleiter in Altersteilzeit

1.

Wie vielen Lehrerinnen und Lehrern ist vor Auslaufen der Altersteilzeitregelung für Beamte Altersteilzeit genehmigt worden, und wie viele davon entfallen jeweils auf die einzelnen Schularten ?

2.

Bei wie vielen der unter 1. genannten Landesbeamten handelt es sich um Schulleiter bzw. Schulleiterinnen, und wie verteilen sich diese auf die einzelnen Schularten ?

Beamtete Lehrkräfte, denen Altersteilzeit bewilligt wurde	Lehrkräfte insgesamt	davon Schulleiterinnen oder Schulleiter
Grund- und Hauptschulen	216	47
Sonderschulen	43	9
Realschulen	167	12
Gymnasien	249	9
Gesamtschulen	20	1
Berufsbildende Schulen	207	8
Alle Schularten insgesamt	902	86

In den Zahlen der Tabelle sind alle Lehrkräfte im Beamtenverhältnis enthalten, denen bis zum Stichtag 3.3.2003 Altersteilzeit bewilligt wurde. Die Zahlenangaben umfassen sowohl die 90 Lehrerinnen und Lehrer, die bereits pensioniert wurden

als auch diejenigen, die als Schwerbehinderte auch nach dem Auslaufen der allgemeinen Altersteilzeitregelung weiterhin Altersteilzeit bewilligt erhielten. Da das Bewilligungsdatum der Altersteilzeit nicht in der EDV gespeichert wird, ließe sich die Zahl der Genehmigungen bis zum Auslaufen der allgemeinen Altersteilzeitregelung nur mittels Durchsicht der Personalakten feststellen. Dies ist angesichts der Kürze der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage verfügbaren Zeit nicht zu leisten.

3.

Bei wie vielen der unter 1. und 2. genannten Landesbeamten hat – aufgegliedert auf die einzelnen Schularten - die Freistellungsphase im Rahmen der ihnen gewährten Altersteilzeitbeschäftigung bereits begonnen?

Beamtete Lehrkräfte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit	Lehrkräfte insgesamt	davon Schulleiterinnen oder Schulleiter
Grund- und Hauptschulen	65	14
Sonderschulen	15	3
Realschulen	45	2
Gymnasien	85	4
Gesamtschulen	3	0
Berufsbildende Schulen	52	4
Alle Schularten insgesamt	265	27

4.

Werden Schulleiterstellen und andere Funktionsstellen im Schulbereich, deren bisherige Inhaber im Rahmen der Altersteilzeit in die Freistellungsphase eintreten, neu ausgeschrieben? Im Falle der Verneinung: In welcher Form werden die Leitungsaufgaben im Schulbereich in diesen Fällen anders wahrgenommen?

Das Nachbesetzungsverfahren für eine Schulleiterstelle wird im Regelfall mit Beginn des Freistellungszeitraumes eingeleitet. Während der Ausschreibung für die Nachfolge und des anschließenden Schulleiterwahlverfahrens werden die Amtsgeschäfte im Regelfall durch die Vertretung des Schulleiters oder der Schulleiterin wahrgenommen.

Bei Eintritt einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Schulleitung in die Freistellungsphase wird die Funktion regelmäßig ebenfalls neu ausgeschrieben.

Bei anderen Funktionsstelleninhaberinnen und -inhabern wird grundsätzlich zunächst die Wahrnehmung der Aufgaben neu ausgeschrieben, ein Auswahlverfahren durchgeführt und die oder der Bestqualifizierte mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragt. Entsprechende Zeiten können auf die vor einer Beförderung nach dem Landesbeamtengesetz zu absolvierende Erprobungszeit angerechnet werden. Denkbar ist jedoch auch, dass die Aufgaben eines in die Freistellungsphase wechselnden Funktionsstelleninhabers zunächst auf mehrere Lehrkräfte verteilt werden, die sich dann in dem Ausschreibungsverfahren um die Nachbesetzung mit entsprechenden Qualifikationsnachweisen bewerben können.